



Stand: 19.03.2021

Hospiz- und PalliativVerband Berlin e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am [26.11.2020](#)

Präambel

Im Mittelpunkt der hospizlichen und palliativen Arbeit steht die umfassende Betreuung und Begleitung von schwerkranken und sterbenden Menschen entsprechend ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnisse. Die Begleitung schließt Angehörige, Freunde und Trauernde mit ein. Die Würde dieser Menschen und ihr Recht auf Selbstbestimmung sind dafür Maßstab. Dieses Verständnis der hospizlichen Begleitung schließt Tötung auf Verlangen und die Beihilfe zur Selbsttötung aus.

Aus dem bürgerschaftlichen Engagement der Hospizbewegung entwickelte sich die Notwendigkeit einer Interessenvertretung, die 1999 als Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Berlin gegründet wurde. Nach 10-jährigem Bestehen wird diese in Hospiz- und PalliativVerband Berlin umbenannt, um der Entwicklung im Hospiz- und Palliativbereich zu entsprechen.

Der HPV Berlin bekennt sich zu einer genderumfassenden Sprache. Menschen verschiedener Geschlechter werden von uns gleichgestellt abgebildet und verstanden. Konsequenter Weise sind wir bemüht, genderspezifische Formulierungen in der Satzung zu vermeiden.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Hospiz- und PalliativVerband Berlin e.V.“ (HPV Berlin).

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Stand: 19.03.2021

2. Zweck

- 2.1 Dem HPV Berlin obliegen sowohl die Förderung des Hospizgedankens als auch die Förderung der hospizlichen und palliativen Versorgung. Dabei wird das ehrenamtliche Engagement in der Bevölkerung ausdrücklich gefördert.
Der Verein repräsentiert als Interessensvertretung seine Mitglieder und vertritt deren Belange im Land Berlin und auf Bundesebene.
- 2.2 Der Verein arbeitet überkonfessionell und ist politisch unabhängig.
- 2.3 Die Arbeit des Vereins orientiert sich an den Leitsätzen des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes (DHPV).
- 2.4 Der Verein fördert die Arbeit seiner Mitglieder durch Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander sowie Beratung zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen. Dies geschieht u.a. in regelmäßigen Arbeitssitzungen.
- 2.5 Der Verein wirbt für die Entwicklung und Verbesserung der Versorgungsstrukturen schwerstkranker und sterbender Menschen durch Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.6 Der Verein bearbeitet Grundsatzfragen zur Hospizbewegung in der internen Diskussion und durch die Mitarbeit in Fachgremien. Der Verein bietet ein Forum für den Gedankenaustausch und die strategische Abstimmung. Der Verein unterstützt den Aufbau und die Weiterentwicklung von Netzwerken.
- 2.7 Der Verein berät Mitglieder und interessierte Personen sowie Institutionen zu Fragen der Hospiz- und Palliativarbeit.
- 2.8 Der Verein fördert die Fort- und Weiterbildung zu Themen der Hospiz- und Palliativarbeit durch inhaltliche Arbeit, Beratung und Koordination von Angeboten.
- 2.9 Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Kostenträgern und Öffentlichkeit auf Landes- und Bundesebene.



Stand: 19.03.2021

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem HPV Berlin oder dessen Auflösung keinen Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Aktive Mitglieder des HPV Berlin können - ungeachtet einer Registereintragung – ambulante, teilstationäre und stationäre Hospiz- und Palliativeinrichtungen sein, die in Berlin tätig sind. Befinden sich mehrere Einrichtungen in gleicher Trägerschaft, kann jede dieser Einrichtungen die Mitgliedschaft einzeln beantragen.
- Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins mit ihrem finanziellen Beitrag unterstützen.
- 4.2 Um Mitglied zu werden, bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vorstand, aus dem die Art der angestrebten Mitgliedschaft hervorgeht.
- 4.2.1 Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet nach Erhalt des Antrags der Vorstand.

Stand: 19.03.2021

- 4.2.2 Nach Eingang eines Antrags auf aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, ob die antragstellende Einrichtung für die Dauer von 12 Monaten zur Teilnahme an der Arbeit des Vereins eingeladen wird. Wird eine Einladung ausgesprochen gilt die antragstellende Einrichtung in dieser Zeit nicht als Mitglied, verfügt daher auch nicht über das Stimmrecht. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme der antragsstellenden Einrichtung als aktives Mitglied.
- 4.2.3 Die Aufnahme als aktives oder Fördermitglied ist der antragstellenden Einrichtung oder Person schriftlich zu bestätigen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann nach Zugang eines eingeschriebenen Ablehnungsbescheides Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- 4.3 Voraussetzungen für die Beantragung der Mitgliedschaft und für die Mitgliedschaft sind die Anerkennung der für die Einrichtungsart verbindlichen gesetzlichen Regeln sowie der Leitlinien des HPV Berlin und des DHPV in der jeweils gültigen Fassung durch die beantragende Einrichtung und ihren Träger.
- 4.4 Zur Ausübung der Interessenvertretung verpflichten sich die Mitglieder, im Rahmen ihrer aktuellen Möglichkeiten regelmäßig im Verband mitzuarbeiten und dem Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes statistisches Datenmaterial zur Verfügung zu stellen; Art und Umfang des Datenmaterials wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.5 a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des natürlichen Mitglieds bzw. mit der Auflösung des juristischen Mitglieds sowie durch Kündigung und Ausschluss.
- b) Die Kündigung eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Stand: 19.03.2021

d) Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen. Der Ausschluss ist nicht anfechtbar.

e) Wenn aktive Mitglieder ihre bisherigen Einzelmitgliedschaften zusammenführen, einzelne Einrichtungen als eigene Mitglieder ausgliedern oder neue Einrichtungen bereits als Mitglied geführter Art in bestehende Mitgliedsverträge aufnehmen wollen, gelten die angepassten bzw. neuen Mitgliedschaften sofort als aktive Mitglieder. Voraussetzung ist, dass Punkt 4.3 der Satzung eingehalten wird.

4.6 Ehrenmitgliedschaft

- 4.6.1 Natürlichen Personen, die sich besondere Verdienste um den Hospiz- und Palliativgedanken im Sinne der hiesigen Satzung erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 4.6.2 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.6.3 Ehrenmitglieder des Verbands zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ansonsten haben Ehrenmitglieder die Rechte und Pflichten, die die anderen aktiven Mitglieder haben.
- 4.6.4 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch 2 Vorstandsmitglieder durch Überreichung einer Urkunde.
- 4.6.5 Die Ehrenmitgliedschaft endet unter den gleichen Voraussetzungen, wie die Mitgliedschaft der übrigen Verbandsmitglieder.

Stand: 19.03.2021

5. Mitgliedsbeiträge

5.1 Die aktiven und passiven Mitglieder leisten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Beitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Dieser Beitrag enthält jeweils auch den nach der geltenden Beitragsordnung zu zahlenden Betrag für den DHPV, deren Mitglied der HPV Berlin ist.

5.2 Der Vorstand ist befugt, den Beitrag für den HPV Berlin im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen. Davon unbenommen ist der Beitrag für den DHPV zu leisten.

6. Organe des Vereins

6.1 Vorstand

6.1.1 Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen, die für zwei Jahre aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei stellvertretenden Personen.

Sie werden vom Vorstand gewählt.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Amtszeit des Vorstandes ist erst mit der Wahl eines neuen Vorstands beendet. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus seinen Mitgliedern diese Position nach. Die Mitgliederversammlung kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

6.1.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.



Stand: 19.03.2021

- 6.1.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierfür kann ihm eine angemessene Aufwandspauschale gewährt werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.1.4 Die Aufgaben des Vorstands sind weiterhin:
- a) Die Umsetzung der Vereinsziele/Zwecke
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Budgeterstellung
 - e) Erstellung eines Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß Punkt 4.5.c)
 - g) Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme von Gästen an den Arbeitssitzungen, Foren und der Mitgliederversammlung.
- 6.1.5 Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm zuarbeiten.
- 6.1.6 Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle und kann dafür Personen hauptamtlich beschäftigen.
Der Vorstand des HPV kann sog. „besondere Vertreter gem. § 30 BGB“ für einen zugewiesenen Geschäftskreis bestellen.



Stand: 19.03.2021

6.2 Mitgliederversammlung

6.2.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen; daneben finden Arbeitssitzungen der aktiven Mitglieder statt, zu denen sachkompetente Einzelpersonen oder Institutionen als einmalige oder ständige Gäste eingeladen werden können. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangt.

Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

6.2.2 In der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich und an den Vorstand zu richten. Das Stimmrecht kann per Vertretungsvollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jedes aktive Mitglied entsendet bis zu zwei vertretungsberechtigte Personen und benennt diese dem Vorstand im Antrag auf Aufnahme in den HPV Berlin und bei Wechsel der vertretungsberechtigten Person bzw. Personen.

6.2.3 Die Mitgliederversammlung beschließt außer bei den in der Satzung besonders geregelten Fällen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht entschieden.

6.2.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Förderung der Arbeit des Vereins
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Festsetzung des Beitrages nach Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung

Stand: 19.03.2021

f) Entlastung des Vorstandes

g) Wahl der zwei Personen zur Kassenprüfung, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese Personen haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

h) Beschlussfassung über die Nichtaufnahme von Antragstellenden sowie den Ausschluss von Mitgliedern gemäß Punkt 4.2.3 und 4.5.d.

6.2.5 Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme von Gästen bei einer Mitgliederversammlung.

6.2.6 Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und von der protokollierenden Person unterzeichnet.

7. Satzungsänderungen

7.1 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.

7.2 Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand zu stellen, dass der Vorstand die Mitgliederversammlung entsprechend Punkt 6.1.2 einberufen kann.



Stand: 19.03.2021

8. Auflösung des HPV Berlin

- 8.1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecke im Sinne der AO in der jeweiligen gültigen Fassung fällt das Vermögen an den Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht verlangt werden, von sich aus, ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 9.2 Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Berlin, 26.11.2020